

RICHTLINIEN FÜR INTERESSENKONFLIKTE

1. Einleitung

1.1. Gemäß dem Gesetz 87 (I) von 2017 ist das Unternehmen verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Interessenkonflikte zwischen den Parteien aufzudecken und zu vermeiden:

- sich selbst, einschließlich ihrer Führungskräfte, Mitarbeiter und Bevollmächtigten, oder jede Person, die direkt oder indirekt mit ihnen durch Kontrolle verbunden ist, und ihre Kunden; oder zwischen
- einem Kunden und einer anderen Person, die im Rahmen der Erbringung von Anlage- und Nebendienstleistungen entstehen,
- oder Kombinationen davon, einschließlich solcher, die durch den Erhalt von Anreizen von Dritten oder durch die eigene Vergütung des Investmenthauses und andere Anreizstrukturen verursacht werden.

Das Unternehmen verpflichtet sich, ehrlich, fair und professionell und im besten Interesse seiner Kunden zu handeln und insbesondere die in der obigen Gesetzgebung festgelegten Grundsätze bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und anderen mit diesen Wertpapierdienstleistungen verbundenen Nebendienstleistungen einzuhalten.

1.2. Das Unternehmen stellt hierin eine Zusammenfassung der Richtlinie zur Verfügung, die wir zur Bewältigung von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit den Pflichten, die wir unseren Kunden gegenüber haben.

2. Umfang

2.1. Die Richtlinie gilt für alle ihre Geschäftsführer, Mitarbeiter, alle Personen, die direkt oder indirekt mit dem Unternehmen verbunden sind (nachfolgend "nahestehende Personen" genannt) und bezieht sich auf alle Interaktionen mit allen Kunden.

3. Identifizierung von Interessenkonflikten

- 3.1. Zur Ermittlung der Arten von Interessenkonflikten, die bei der Erbringung von Anlage- und Nebendienstleistungen oder einer Kombination derselben auftreten und deren Existenz die Interessen eines Kunden beeinträchtigen kann, berücksichtigt das Unternehmen, ob sich das Unternehmen oder eine relevante Person in einer der folgenden Situationen befindet, sei es als Folge der Erbringung von Anlage- oder Nebendienstleistungen oder Anlagetätigkeiten oder anderweitig:
- a) Das Unternehmen oder eine relevante Person kann auf Kosten des Kunden einen finanziellen Gewinn erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden.
 - b) Das Unternehmen oder eine relevante Person hat ein Interesse am Ergebnis einer Dienstleistung für den Kunden oder einer Transaktion, die im Namen des Kunden durchgeführt wird, was sich vom Interesse des Kunden an diesem Ergebnis unterscheidet.
 - c) Das Unternehmen oder eine relevante Person hat einen finanziellen oder sonstigen Anreiz, die Interessen eines anderen Kunden oder einer Gruppe von Kunden gegenüber den Interessen des Kunden zu bevorzugen.
 - d) Das Unternehmen oder eine relevante Person nimmt an der gleichen Geschäftstätigkeit wie der Kunde teil.
 - e) Das Unternehmen oder eine relevante Person erhält oder wird von einer anderen Person als dem Kunden einen Anreiz in Bezug auf eine Dienstleistung erhalten, die dem Kunden in Form von Geld, Waren oder Dienstleistungen erbracht wird, die nicht die übliche Provision oder Gebühr für diese Dienstleistung sind.

4. Verfahren und Kontrollen zur Bewältigung von Interessenkonflikten

- 4.1. Im Allgemeinen beinhalten die Verfahren und Kontrollen, die das Unternehmen zur Bewältigung der festgestellten Interessenkonflikte anwendet, die folgenden Maßnahmen:
- a) Wirksame Verfahren zur Verhinderung oder Kontrolle des Informationsaustauschs zwischen relevanten Personen, die an Tätigkeiten beteiligt sind, die ein Risiko eines Interessenkonflikts bergen, wenn der Austausch dieser Informationen die Interessen eines oder mehrerer Kunden beeinträchtigen könnte.
 - b) Die gesonderte Beaufsichtigung relevanter Personen, deren Hauptaufgaben darin bestehen, Tätigkeiten im Namen von Kunden auszuüben oder

Dienstleistungen für Kunden zu erbringen, deren Interessen in Konflikt geraten könnten oder die anderweitig verschiedene Interessen vertreten, die in Konflikt geraten könnten, einschließlich derjenigen des Unternehmens.

- c) Die Aufhebung eines direkten Zusammenhangs zwischen der Vergütung relevanter Personen, die hauptsächlich eine Tätigkeit ausüben, und der Vergütung oder den Einnahmen verschiedener relevanter Personen, die hauptsächlich eine andere Tätigkeit ausüben, wenn ein Interessenkonflikt in Bezug auf diese Tätigkeiten auftreten kann.
- d) Maßnahmen, um zu verhindern oder einzuschränken, dass eine Person unangemessenen Einfluss auf die Art und Weise ausübt, wie eine relevante Person Investitionen oder Nebendienstleistungen oder -tätigkeiten ausführt.
- e) Eine "need to know"-Richtlinie für die Verbreitung vertraulicher oder Insider-Informationen innerhalb des Unternehmens.
- f) Chinesische Mauern, die den Fluss vertraulicher und interner Informationen innerhalb des Unternehmens und die physische Trennung der Abteilungen einschränken.
- g) Verfahren für den Zugang zu elektronischen Daten.
- h) Trennung von Aufgaben, die bei Ausübung durch dieselbe Person zu Interessenkonflikten führen können.
- i) Anforderungen an den Handel mit persönlichen Konten, die für relevante Personen in Bezug auf ihre eigenen Anlagen gelten.
- j) Ein Geschenk- und Anreizprotokoll, das die Aufforderung, das Angebot oder den Erhalt bestimmter Leistungen registriert.
- k) Verbot externer Geschäftsinteressen, die im Widerspruch zu unseren Interessen stehen, soweit es die Führungskräfte und Mitarbeiter des Unternehmens betrifft, es sei denn, es wird die Zustimmung des Vorstands erteilt.
- l) Eine Richtlinie, die darauf abzielt, den Interessenkonflikt zu begrenzen, der sich aus der Vergabe und dem Empfang von Anreizen ergibt.
- m) Einrichtung einer internen Compliance-Abteilung zur Überwachung und Berichterstattung an den Vorstand des Unternehmens.
- n) Ernennung des Internen Auditors, um sicherzustellen, dass angemessene Systeme und Kontrollen aufrechterhalten werden, und Berichterstattung an den Verwaltungsrat der Gesellschaft.
- o) Festlegung des Vier-Augen-Prinzips bei der Überwachung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens.



- p) Das Unternehmen unternimmt auch eine laufende Überwachung der Geschäftstätigkeit, um sicherzustellen, dass die internen Kontrollen angemessen sind.